

Gatter ist nicht gleich Gatter:

Unterschiede zwischen Umfriedungen

- **Umfriedung von Eigenjagdgebieten hat in Österreich eine lange Tradition.**
- **Sie ist eine legale und legitime Form jagdlicher Bewirtschaftung.**
- **Eigene gesetzliche Regelungen zu umfriedeten Eigenjagden gibt es in Salzburg, Wien, Niederösterreich und dem Burgenland.**
- **Umfriedete Eigenjagdgebiete, Schaugatter bzw. Zuchtgatter, Fleischgatter und Rotwildwintergatter sind die vier Hauptformen von Umfriedungen in Österreich.**

Die umfriedete Eigenjagd stellt eine legale und legitime Form der jagdlichen Bewirtschaftung dar. In vier Bundesländern sind umfriedete Eigenjagdgebiete im jeweiligen Landesjagdgesetz gesetzlich geregelt: Salzburg, Burgenland, Wien und Niederösterreich.

In den anderen Bundesländern sind sie nicht verboten, sie werden nur nicht in den Gesetzen abgebildet. Allerdings spielen auch in den meisten dieser Bundesländer jagdlich relevante Zäunungen eine große Rolle, und zwar in Form von Rotwildwintergattern, Wildlenkungsäunen und Wildabsperrzäunen.

a) umfriedete Eigenjagdgebiete

Umfriedete Eigenjagdgebiete sind Grundstücke mit einer zusammenhängenden Mindestfläche von 115 Hektar, die der Wildhege gewidmet sind. Für die Wildtiere, die in einem umfriedeten Eigenjagdgebiet leben, müssen ausreichend natürliche oder künstliche Fütterungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Anzahl der Tiere muss den Voraussetzungen und der natürlichen Sozialstruktur der jeweiligen Tierart entsprechen. Der Gesamtbestand der Tiere, Zu- und Abgänge und erlegte Stücke müssen genau aufgezeichnet werden. Außerdem sind Besitzer und/oder Bewirtschafter umfriedeter Eigenjagden dazu verpflichtet, den Zustand ihrer Umfriedungen stetig zu kontrollieren und allfällige Schäden zu reparieren.

b) Schaugatter/Zuchtgatter:

Diese auch Wildgehege genannten Einrichtungen sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Wild zur Schau oder zur Zucht gehalten wird. Sie sind keine Eigenjagdgebiete oder Teile eines Genossenschaftsgebietes, die Jagd in ihnen ist verboten. Es dürfen nur solche Tierarten gehalten werden, für die das Gehege das

Jagd. Im Einklang mit der Natur.

entsprechende Biotop aufweist. Das Wild selbst darf nur vom Eigentümer selbst oder von Personen getötet werden, die der Eigentümer beauftragt hat.

c) Gehege zur Fleischgewinnung/ Fleischgatter:

Diese Sonderformen der Gatter werden gesetzlich nicht der Jagdwirtschaft zugerechnet, sondern gehören zur Land- und Forstwirtschaft. In ihnen wird Wild zur Fleischgewinnung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs gezüchtet. Die Jagd in Fleischgattern ist nicht erlaubt, das Wild in diesen Gattern ist Eigentum des Besitzers. Das Wild selbst darf nur vom Eigentümer selbst oder von Personen getötet werden, die der Eigentümer beauftragt hat.

d) Rotwildwintergatter:

Unter Rotwildwintergattern versteht man Flächen, auf denen das Rotwild während der Winterzeit und des Vegetationsbeginns gehalten und gefüttert wird.

Nicht zu Jagdgattern zählen weiters:

- Gatter, die nur temporär bestehen und ausschließlich der Hege und nicht dem Abschuss dienen, beispielsweise Wintergatter.
- Umzäunungen zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
- Gatter, die nachweislich von einer Universität für Forschungszwecke genutzt werden.
- Gatter, die per Bescheid als National- oder Naturpark ausgewiesen sind.

Jagd. Im Einklang mit der Natur.